

SATZUNG

der Stadt Saarburg über die Festsetzung des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 15.02.1989
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.04.2020

Der Stadtrat Saarburg hat in seiner Sitzung am 03.11.1988 den Erlass einer Stellplatzablösesatzung gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, die hierdurch bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt Saarburg zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 – 3 Landesbauordnung auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen durch die Stadt besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrages auf Nutzungsänderung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Untere Bauaufsichtsbehörde – festgelegt.

Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 3 Festlegung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen wird ein Ablösebetrag von 8.000 € pro Stellplatz festgesetzt. Grund hierfür sind die stetig steigenden Herstellungskosten für öffentliche Parkplätze sowie die zunehmend beengte Parksituation im gesamten Stadtgebiet.

(2) Der festgesetzte Geldbetrag ist fällig vor Erteilung der Baugenehmigung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarburg, den 15.02.1989

Stadt Saarburg

gez. Dr. Houy

Bürgermeister